



in der neuen Handels-  
 pfirma eine Gesellschaft  
 von 100 fl. unter der soll und  
 bei jeder Gesellschaft in  
 der Rangklasse A bis V  
 nur ein und in der beiden  
 obersten Rangklassen nur 3  
 Jufar, anstatt von je einem,  
 die auf nur 5 Jufar erhöht  
 werden sollen. Der Leuten  
 der 3 untersten Rangklassen  
 sollen nur 16 und nur 20  
 in einer und derselben Rang-  
 class vollbrachten Dienstjahren  
 in die Pension einzurechnen  
 Dienstalters - Voraussetzungen  
 von jährlich 100 fl. gemindert  
 werden.

In der Titulatur der Leuten  
 werden einzelne Erhöhungen  
 vorgeschlagen und insbesondere  
 in der 9. Rangklasse die Titel  
 „Magistrats - Obercommissär“,  
 „Ober - Rendant“, „Oberfir-  
 sorge“, „Obercommissär“ und  
 „Oberofficial“ beantragt.

Die bei Leuten (Collegien,  
 ten) der Practicanten  
 werden in die Rangamirung  
 einbezogen und je nach dem  
 Alter mit 400, 500 und  
 600 fl. festgesetzt, mit dem  
 neuen Dienst mit 100 fl.  
 beantragt. Jeder größere  
 Kalnis soll seine eigenen  
 Practicanten und Dienern  
 erhalten. Der Practicanten,  
 Kalnis soll eine Normierung  
 von 129 vorsehen.

Zur neuen Regulierung der  
 Dienstalters hat kein Entsch  
 von, da diese die auf im  
 Oktober 1896 erfolgte Einrich-  
 tung der beiden Leutenklassen  
 die Festsetzung der Dienstalters  
 Dienstalters unvollständig war,  
 beseitigt werden. Das Erhöhen  
 der Dienstalters im Vorbe-  
 reiten ist eine unabweisbare Folge  
 soll eine besondere Befreiung  
 vorbehalten werden.

Die Kosten für die normale  
 Verwaltung sind mit 484.700 fl.  
 jährlich, jene für die außerordentl.  
 Verwaltung mit 126.600 fl.  
 jährlich voranschlag, so dass die  
 gesamte Verwaltung ein jährliches  
 Aufwandsverhältnis von 611.300 fl.  
 aufweist. Die normale Verwal-  
 tung und ein Teil der  
 Verträge im vorigen Jahr wohl-  
 erndig verbunden außerordentl.  
 diesen Verhältnissen soll mit  
 1. September 1897 in Wirklichkeit  
 treten und nur der dem Kaiser,  
 der beigebenen, Bestimmungen  
 folgen. Im Jahr 1897, für  
 welche zu dem bisherigen  
 Jahresabschluss sind, sind ein jährliches  
 Credit von 77.167 fl. erforderlich  
 werden. Nach den vorliegenden  
 Bestimmungen soll die bisherige  
 Materialverwaltung des Markt,  
 unter künstlich ein selbständiges  
 Amt unter der Leitung, „Ma-  
 terialverwalter“ des Hauptbuchführers,  
 ersetzt ein selbständiges Amt,  
 Führung und des Materialverwalter  
 als selbständiges Amt einen  
 eigenen Kalnis bilden.

Wiener Zeitung.

Regierung vom 11. Mai 1897

Wappenstein H. Hofrat.

H. Lorenz v. ...  
 von der Verwaltung der  
 des und Festsetzung der  
 Verhältnisse der Leuten,  
 festzusetzen sind dem  
 Kalnis in jeder Be-  
 reitung. (Cont.)

deselben beantragt die  
 Festsetzung der Praxistatistik,  
 die auf der Normierung der  
 Praxistatistik von Centralstatistik,  
 so bis zum 31. Dezember 1897,  
 unvollständig und einem  
 jährlichen Aufwandsverhältnis von  
 54.400 fl. durchstellen zu lassen,  
 und die selbständige Festsetzung  
 von 14 selbständigen Praxisten,  
 wenn die Verhältnisse so.







